



## IN DIESER AUSGABE

***Das Ergebnis einer MWST-Kontrolle gibt keine zukünftige Rechtssicherheit***

***Muss Untermiete als Einkommen versteuert werden?***

***Verjähren Ferienguthaben von Mitarbeitenden?***

***Kapitalauszahlung aus Pensionskasse: Selbständige Erwerbstätigkeit muss nicht zwingend lukrativ sein***

***MWST: Dienstleistungs-Export***

***Übereifriges Steueramt Zürich: Einmaliger Liegenschaftsverkauf wird als selbständige Erwerbstätigkeit beurteilt***

***Das Ergebnis einer MWST-Kontrolle gibt keine zukünftige Rechtssicherheit***

Ein ausländisches Unternehmen registrierte sich ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen und vermietete Kunstwerke aus der Kunstsammlung des Unternehmens. Bei einer Kontrolle im Jahre 2004 durch die eidg. Steuerverwaltung stellte der Revisor fest, dass es sich bei dem Geschäftsmodell und den angewandten Verrechnungspreisen um eine sachgerechte Lösung handelt. 2014 kontrollierte die Steuerverwaltung das Unternehmen nochmals und erachtete das Geschäftsmodell, das 2004 noch als sachgerecht galt, als Steuerumgehung.

Das Unternehmen gelangte mit einer Beschwerde an das Bundesgericht und verlor den Prozess. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid damit, dass der blosser Umstand, dass die Steuerbehörde etwas bei einer Kontrolle nicht beanstandet, nicht bedeutet, dass sie in Zukunft die Situation nicht auch hinterfragen kann. Der Kontrollentscheid äusserte keine konkreten Aussagen oder Zusicherungen betreffend die künftige steuerliche Behandlung. Der Steuerbehörde soll offenstehen, bei jeder weiteren Kontrolle die Situation neu zu beurteilen. Es liege an den Steuerpflichtigen sich zu informieren und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine korrekte Besteuerung zu gewährleisten.

Dies bedeutet für die steuerpflichtigen Unternehmen, dass sie sich **nicht auf das Ergebnis einer Kontrolle verlassen können** und sich bei Unsicherheiten mit einer **konkreten Anfrage an die Steuerverwaltung** in Bern wenden müssen.

*(Quelle: 2C\_263/2020 vom 10. Dezember 2021)*

***Muss Untermiete als Einkommen versteuert werden?***

Mieteinnahmen (als Eigentümer) für ein Haus oder eine Ferienwohnung sind steuerbar. Eine Weitervermietung durch den Mieter an Untermieter darf rechtlich keinen Gewinn erzielen. Ein Mieter darf daher maximal die anfallenden Mietkosten an die Untermieter verrechnen. Diese Kostenüberwälzung ist nicht als Einkommen zu versteuern. Anders wäre es, wenn die Einnahmen aus der Untervermietung höher sind als die Miete im Hauptmietverhältnis.

### **Verjähren Ferienguthaben von Mitarbeitenden?**

Das Bundesgericht hat bereits vor Jahren entschieden, dass im Dienstjahr anfallende Ferien nicht verirken, wenn sie von einem Mitarbeitenden nicht im Dienstjahr, in welchem sie anfallen, bezogen werden. Nicht bezogene Ferienguthaben verjähren erst nach 5 Jahren. Der letzte Tag des Dienstjahres, an dem der Bezug des jährlichen Ferienanspruchs möglich war, entspricht dem Fälligkeitsdatum.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Mitarbeitende seine Ferien bezieht und ist verantwortlich, falls die nicht bezogenen Ferien viel später geltend gemacht werden.

### **Kapitalauszahlung aus Pensionskasse: Selbständige Erwerbstätigkeit muss nicht zwingend lukrativ sein**

Das Steueramt des Kantons Solothurn gelangte an das Bundesgericht, weil es mit einem kantonalen Gerichtsentscheid nicht einverstanden war. Es war der Ansicht, dass der Kapitalbezug aus der Pensionskasse eines Steuerpflichtigen nicht rechtens war, da dieser gemäss Steueramt nicht wirklich selbständig war. Das Steueramt bemängelte, dass der Steuerpflichtige zu wenig Zeit für seine Selbständigkeit aufwende und zu wenig Gewinn erwirtschaftete.

Das Bundesgericht entschied, dass es nicht relevant sei, wie viel Kapazität der Steuerpflichtige auf seine neu aufgenommene selbständige Erwerbstätigkeit aufwendet. Er ist frei, mit welcher Intensität er dieser Beschäftigung nachgeht und wie er diese organisiert.

Auch besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Investition des freigewordenen Vorsorgegeldes in das Geschäftsvermögen oder zu einer Mindestdauer der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Dabei erwähnt das Bundesgericht, dass die Steuerbehörden bei der Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder aufgenommen wurde, nicht an die Beurteilung der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind. Der Steuerpflichtige bekam vom Bundesgericht Recht.

(Quelle: BGE 2C\_217/2021 vom 4.11.21)

### **MWST: Dienstleistungs-Export**

Von einem Schweizer Unternehmen im Ausland erbrachte Dienstleistungen sind grundsätzlich **von der Mehrwertsteuer (CH) befreit**. Diese Umsätze müssen auf der Mehrwertsteuer-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 221 deklariert werden. Die Buchungen sind mit **genauen Leistungsbeschreibungen, Rechnungen und Verträgen** gut zu dokumentieren.

Als Schweizer Leistungserbringer empfiehlt es sich zu prüfen, ob die exportierte Dienstleistung im Land des Empfängers mehrwertsteuerpflichtig ist. Werden zum Beispiel Beratungen an Geschäftskunden in EU-Staaten geleistet, wird davon ausgegangen, dass diese Kunden im Staat ihrer Ansässigkeit auch mehrwertsteuerpflichtig sind und deshalb die Bezugsteuer abrechnen (Reverse-Charge Verfahren).

Werden die gleichen Leistungen an eine Privatperson oder an eine Institution, die nicht mehrwertsteuerpflichtig ist erbracht, muss der Schweizer Leistungserbringer prüfen, ob er die erbrachte Dienstleistung selbst im Land des Kunden versteuern muss und dadurch dort mehrwertsteuerpflichtig wird. Für elektronische Dienstleistungen kennt die EU ein vereinfachtes Verfahren, das OSS Abrechnungsverfahren, bzw. One-Stop-Shop.

### **Übereifriges Steueramt Zürich: Einmaliger Liegenschaftsverkauf wird als selbständige Erwerbstätigkeit beurteilt**

Das Steueramt Zürich hat vor dem Bundesgericht eine Niederlage erlitten. Es interpretierte den Gewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft von Eheleuten nicht als privaten Kapitalgewinn, sondern als Erlös aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel, wofür es nicht Recht bekam.

Das Bundesgericht gab den Eheleuten Recht, da sie nur ihr privates Vermögen verwaltet hätten. Um die Verwaltung **privaten Vermögens** handle es sich selbst dann, wenn das Vermögen **umfangreich** sei, **professionell verwaltet** und **kaufmännische Bücher** geführt werden. Dies gilt auch wenn der Eigentümer seine Liegenschaft überbaut, um aus deren Vermietung einen Ertrag zu erzielen. Das Gericht argumentierte, dass nicht von selbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann, wenn die vorgenommenen Investitionen keinen gewerblichen Charakter aufweisen. Es liege hier nur das Ausnützen einer sich bietenden Chance vor und kein gewinnstrebendes und planmässiges Verhalten.

(Quelle: BGE 2C\_702/2020 vom 21.4.2022)

*Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.*

#### **Impressum**

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

**HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 [info@herzog-kriens.ch](mailto:info@herzog-kriens.ch) / [www.herzog-kriens.ch](http://www.herzog-kriens.ch)

**REVIA AG Die Revisionsexperten**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 [info@revia.ch](mailto:info@revia.ch) / [www.revia.ch](http://www.revia.ch)